

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Riesa zur Aufforderung der Anmeldung von Schulanfängern für das Schuljahr 2025/2026

Nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen beginnt mit dem Schuljahr 2024/2025 für alle Kinder, die zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 30. Juni 2019 geboren sind, die Schulpflicht. Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 30. September 2025 vollenden, sind von den Eltern an einer Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Die Eltern werden gebeten, ihr Kind im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. September 2024 an einer öffentlichen Riesaer Grundschule anzumelden. Dafür können folgende Tage und Zeiten genutzt werden:

Montag,	09. September 2024	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag,	10. September 2024	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch,	11. September 2024	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag,	12. September 2024	von 9:00 bis 12:00 Uhr

In Ausnahmefällen kann vom 3. Juli bis zum 8. September 2024, eine Anmeldung auch abweichend zu den vorbenannten Zeiten erfolgen. Hierzu ist ein gesonderter Termin **(Nur telefonische Terminvergabe!)** mit der Schule zu vereinbaren.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder ein entsprechender Nachweis zur Identität des Kindes;
- Nachweis über ausreichenden Masernschutz*1;
- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht (Gerichtsurteil, Bestätigung des Jugendamtes);
- ggf. Umzugsnachweis (Meldebescheinigung).

Eine persönliche Vorstellung des Kindes ist **nicht** erforderlich.

Für das Stadtgebiet Riesa gilt ein gemeinsamer Schulbezirk. Sorgeberechtigte können ihr Kind an einer der folgenden öffentlichen Riesaer Grundschulen anmelden:

1. Grundschule Riesa "Käthe Kollwitz", Rathausplatz 3, 01589 Riesa
Kontakt: Tel. 6180010, E-Mail: sekretariat@1-gs-riese.lernsax.de
3. Grundschule Riesa, Magdeburger Straße 5, 01587 Riesa
Kontakt: Tel. 872379, E-Mail: sekretariat@3-gs-riese.lernsax.de
4. Grundschule Riesa, Alleestraße 41, 01591 Riesa
Kontakt: Tel. 6180150, E-Mail: sekretariat@4gsrie.lernsax.de

Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies mit Namen der Schule in freier Trägerschaft einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September 2024 mit.

Wünschen Eltern, dass ihr Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des für sie maßgeblichen Schulbezirkes liegt, stellen sie unter Angabe der Gründe spätestens zum 15. Februar des Kalenderjahres einen Antrag auf Aufnahme an der Schule, die das Kind nach ihrem Wunsch besuchen soll.

Kinder mit Wohnsitz in den Ortsteilen Nickritz, Leutowitz, Jahnishausen, Böhlen und Gostewitz zählen zum Schulbezirk der Grundschule Prausitz. Schulpflichtige Kinder aus den genannten Ortsteilen sind anzumelden an der

Grundschule „Franciscus Nagler“ Prausitz, Hauptstraße 11, 01594 Hirschstein.
Kontakt: Tel. 035266 82420, E-Mail: glomb-grundschule-prausitz@t-online.de

Die Gemeinde Hirschstein als Schulträger dieser Grundschule nimmt die Schulanmeldungen am Mittwoch, den 11. September 2024 von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Grundschule entgegen. Abweichende Terminvereinbarungen sind wochentags von 7:00 – 11:00 Uhr telefonisch möglich. Zur Schulanmeldung sind neben den oben benannten Unterlagen die unter www.grundschule-prausitz.de und/oder <http://www.hirschstein.de/> abrufbaren Formulare ausgefüllt mitzubringen.

Allgemeine Auskünfte zur Grundschulanmeldung erteilt Frau Stoye vom Sachgebiet Bildung und Soziales der Stadtverwaltung Riesa. Kontakt: Tel. 03525 700483, E-Mail: buergerservice@stadt-riese.de.

Rechtsgrundlagen: §§ 27, 31 Abs. 1, 62 Abs. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. V. m. § 3 Schulordnung Grundschulen (Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen – SOGS); Satzung der Großen Kreisstadt Riesa zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Schulbezirkssatzung).

*1- Nachweis über ausreichenden Masernschutz durch

- Impfausweis oder Impfbescheinigung
- ärztliche Bescheinigung über erfolgte Masernschutzimpfung (Es müssen zwei Impfungen ersichtlich sein)
- ärztliches Zeugnis über Immunität gegen Masern
- ärztliche Bescheinigung, dass eine Masernschutzimpfung aus medizinischen Gründen dauerhaft oder vorübergehend nicht möglich ist
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer Einrichtung (z. B. Kita, Kinderheim), dass einer der vorgenannten Nachweise bereits vorgelegt wurde